

Retz, 27. Jänner 2022

Verordnung

Über die Festsetzung der Parkgebühr für die Ausnahmegewilligung von der Kurzparkzone im Stadtzentrum von Retz gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Retz vom 26. Jänner 2022

§1

Parkgebühr

Die Höhe der Parkgebühr für die Ausnahmegewilligung von der Kurzparkzone im Stadtzentrum von Retz gemäß § 43 Abs.2 sowie §45 Abs. 4 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung wird mit **€ 90,- pro Jahr** festgelegt.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister